OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-750801/10/BP/BD**

Datum: **Linz, 26. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27. Dezember 2019, GZ: BHROSich-2019-243135/31-Ke, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 27. Dezember 2019, GZ: BHROSich-2019-243135/31-Ke, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Laut Abschlussbericht der Polizeiinspektion Lembach vom 25.05.2019, GZ: PAD/19/00796831/001/KRIM, wurde am 19.04.2019 gegen Sie eine Wegweisung und ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG für das gesamte Gebäude in x, x, ausgesprochen.

Dem Bericht des Betretungsverbotes vom 19.04.2019, GZ: PAD/19/00796831/002/VW, ist im Wesentlichen folgendes zu entnehmen:

Als die Polizeibeamten am 19.04.2019 beim Haus x eintrafen und dort das Gespräch mit der Anzeigerin C H vor dem Haus führten, standen Sie offensichtlich erheblich alkoholisiert bei geöffnetem Fenster im Haus und äußerten immer wieder: "Was wollt ihr hier, Ich lass euch sowieso nicht rein" und zu Ihrer Gattin sagten Sie: „Überleg dir, was du tust"! Auf deutliche Ansprache der Polizeibeamten schrien Sie „Wichser" und Vergleichbares.
Bei der Einvernahme gab Ihre Frau an, dass Sie schon seit Jahren trinken und es immer schlimmer werde.

Am Vorfallsabend des 19.04.2019 haben Sie mit toten Forellen, die Ihr damals 14-jähriger Sohn G gefangen hatte, nach Ihrer Frau geworfen. Anschließend kam es zu einem Handgemenge zwischen Ihnen und Ihrer Frau, wodurch Sie Ihre Frau verletzten.
Als Ihnen ein Polizeibeamter das Informationsblatt hinsichtlich des Betretungsverbotes ausfolgen wollte, haben Sie die Übernahme mit der Begründung verweigert: „Damit kannst du dir den Arsch abwischen, das ist genau so warm."
Nachdem die Amtshandlung mit Ihnen bereits abgeschlossen war und der Gattin nur mehr das Infoblatt zu übergeben war, teilte der weinende Sohn G den Beamten mit, dass er am Vorfallstag von seinem stark alkoholisierten Vater aus dem Haus gejagt wurde. Er habe sich dann die halbe Nacht in der Nähe des Hauses aufgehalten. Später kam seine Mutter, die auch vom Vater aus dem Hause geworfen wurde, zu ihm. Dann war nur mehr die 11-jährige Tochter L mit ihm im Haus. L ergänzte gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten folglich, dass ihr Vater, in unberechenbarem alkoholisiertem Zustand vor ihr mit einer Jagdwaffe stand. Sie habe sich, wie sie weinend berichtete, so gefürchtet; sie werde auch massiv eingeschüchtert.
Der Sohn G ergänzte im Anschluss, dass er von seinem Vater irgendwann im August 2018, nach Waldarbeiten, geschlagen worden war. Sein älterer Bruder G habe aber Ärgeres verhindern können.

Laut Aussage der Familienmitglieder trinken Sie jeden Tag zu viel Alkohol und sind im alkoholisierten Zustand äußerst unberechenbar. Außerdem sind Sie Jäger und besitzen auch Jagdwaffen.

Am 24.04.2019 wurde durch Beamte der Polizeiinspektion Lembach gemäß § 13 Waffengesetz das vorläufige Waffenverbot ausgesprochen. Sie wurden von den Beamten aufgefordert, die im Hause x befindlichen Jagdwaffen zur Sicherstellung auszufolgen; dies haben Sie verweigert. Stattdessen kontaktierten Sie Ihren Rechtsanwalt. Erst am 30.04.2019 haben Sie Ihre Waffen zur Sicherstellung an die Beamten der Polizeiinspektion ausgefolgt. Sie sind somit Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14.05.2019 zu BHROSich-2019-243135/6-Ke wurde Ihnen der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten.

Mit Eingabe vom 28.05.2019 haben Sie gegen diesen Bescheid Vorstellung erhoben und folgende Angaben gemacht:

(...)

In weiterer Folge wurde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.
Am 03.06.2019 erfolgte eine amtsärztliche Untersuchung, dieser wurde der Laborbefund vom 24.05.2019 zugrunde gelegt. Die EtG-Konzentration ergab 63 pg/mg, welche für übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum spricht.

Das wegen des Vorfalls am 19.04.2019 bei der Staatsanwaltschaft Linz gegen Sie anhängige Verfahren wurde eingestellt. Laut Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz vom 11.07.2019 haben sowohl Sie als auch Ihre Gattin C H von Ihrem Recht der Aussagebefreiung Gebrauch gemacht.

Am 29.09.2019 erfolgte die zeugenschaftliche Einvernahme Ihrer mj. Tochter L M H im Beisein der erziehungsberechtigten Mutter C H sowie Ihres Sohnes G H. L M H gab an, keine genauen Erinnerungen an den 19.04.2019 zu haben. Außerdem gab sie an, dass ihre Aussage vom 19.04.2019, wonach Sie in alkoholisiertem Zustand mit einer Jagdwaffe vor ihr standen und sie einschüchterten, nicht stimme. Weiters gab sie an, dass Sie vor dem 19.04.2019 nie einen alkoholisierten Eindruck machten und seit dem Vorfall auch keinen Alkohol mehr getrunken haben. Sie habe auch keine Angst vor Ihnen.
Ihr Sohn G H gab an, dass es derartige Vorfälle vorher nie gegeben habe. Er wisse auch nichts von einem Vorfall im August 2018, wo sein mj. Bruder von Ihnen geschlagen worden sei. Er habe Sie auch nie in alkoholisiertem Zustand gesehen und gab weiters an, dass Sie seit dem 19.04.2019 keinen Alkohol mehr trinken würden. Außerdem passe es bei Ihnen zu Hause ganz gut und es habe niemand vor Ihnen Angst.

Am 21.10.2019 wurde Ihr mj. Sohn G H im Beisein der erziehungsberechtigten Mutter C H einvernommen. Er gab im Wesentlichen an, keine genauen Erinnerungen an den 19.04.2019 zu haben. Nur dass er nicht von Ihnen aus dem Haus gejagt worden sei, sondern sei er hinausgegangen um sein Fischerzeug zu trocknen. Er sei auch nie von Ihnen geschlagen worden. Auch nicht im August 2018. Er gab auch an, dass er nicht feststellen

habe können, ob Sie täglich zu viel Alkohol tranken. Sie machten immer einen normalen Eindruck.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass bereits mit Bescheid vom 19.08.1999 zu Sich50-18-1999, gegen Sie ein Waffenverbot gemäß § 12 Waffengesetz erlassen wurde, weil bei einer richterlichen Hausdurchsuchung unter anderem Kriegsmaterial - eine tschechische Maschinenpistole „Skorpion" mit Schalldämpfer und dazugehöriger Munition - bei Ihnen vorgefunden und beschlagnahmt wurde.
Auf Antrag wurde dieses Waffenverbot mit Bescheid vom 14.05.2003 aufgehoben.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach liegt zudem der Akt Sich96-91-2015 auf, welcher den Vorfall vom 04.05.2015 behandelt. Demnach werden Sie beschuldigt, R V mit einer Holzlatte mehrmals geschlagen und gekratzt zu haben. R V wurde dabei verletzt. Im Zuge der Auseinandersetzung wurden Sie von R V am rechten Arm und den Fingern verletzt.

Mit Schreiben vom 05.11.2019 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und gaben in Ihrer Stellungnahme vom 01.12.2019 folgendes an:

Aufgrund der Beweisergebnisse besteht für die Verhängung eines Waffenverbotes keine Grundlage.

Das im Jahr 1999, sohin vor 20 Jahren (!), verhängte Waffenverbot kann schon aufgrund des verstrichenen Zeitraums, in dem sich mein Mandant wohlverhalten hat, als Grundlage für ein aktuelles Waffenverbot nicht herangezogen werden. Das seinerzeit verhängte Waffenverbot war im Übrigen bereits 2003 wieder aufgehoben worden.

Der „Vorfall" vom 4.5.2015 hat weder zu einer verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafung, noch zu einer strafgerichtlichen Verurteilung meines Mandanten geführt. Es ist daher davon auszugehen, dass mein Mandant sich auch zu diesem Zeitpunkt korrekt verhalten hat. Die Vorwürfe des Herrn R V entsprachen nicht den Tatsachen.

Zum „Vorfall" vom 19.4.2019 wurde bereits ausführlich Stellung genommen. Es entspricht nicht den Tatsachen, dass mein Mandant die Herausgabe der Waffen verweigert hätte. Aufgrund des Betretungsverbotes und des Umstandes, dass mein Mandant bei der Übergabe der Waffen seinen Rechtsvertreter dabei haben wollte, wurde mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei ein Übergabetermin vereinbart. Dieser wurde auch eingehalten.
Die Kinder meines Mandanten haben in ihren Zeugenaussagen nur Positives über meinen Mandanten berichtet. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen meinen Mandanten wegen dieses Vorfalls wurde eingestellt.

Im Verfahren zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung meines Mandanten zum Lenken von Kraftfahrzeugen liegt mittlerweile ein Gutachten des Herrn Dr. L vor, in dem die Fahrtauglichkeit meines Mandanten bestätigt wird und ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Abhängigkeitsstadium oder ein schädlicher Gebrauch (von Alkohol) nicht erhebbar war. (...)

Aufgrund der Tatsache, dass Sie nach der Aussprache des vorläufigen Waffenverbotes am 24.04.2019 die in ihrem Besitz befindlichen Waffen nicht ausgefolgt und somit nicht mitgewirkt haben, kommt in der Gesamtwertung auch dem Waffenverbot aus 1999 noch Bedeutung zu.

Zum Vorfall vom 04.05.2015 ist es deswegen zu keiner gerichtlichen Verurteilung gekommen, weil der Richter zu Beginn der Hauptverhandlung einen Tatausgleich in Form einer wechselseitigen Entschuldigung vorgeschlagen hatte und dieser Vorschlag durch die Angeklagten angenommen wurde.

(...)

Die Behörde hat hierbei eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen „Tatsachen" auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen. Für die Prognose im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG 1996, ob die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen besteht, ist aber jedenfalls das gesamte Verhalten des Gefährders von Bedeutung.

Der Vorfall vom 19.04.2019 wobei Sie in alkoholisiertem Zustand Ihre Familie durch Bewurf mit toten Fischen, einem Handgemenge mit Ihrer Frau C H und verbalen Äußerungen, welche schließlich in einer Wegweisung und einem Betretungsverbot gipfelten, in Todesangst versetzten, lässt die Prognose zu, dass Sie durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnten.

Erschwerend kommt zu dem Vorfall hinzu, dass Sie vorerst die Herausgabe der Waffen verweigerten und diese erst Tage später im Beisein Ihres Anwalts abgaben. Sie sind damit Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Außerdem wurde gegen Sie bereits ein Waffenverbot verhängt und liegt ein weiterer Akt, in dem Sie gewalttätig wurden, bei der Behörde auf.

Bei der Prognoseentscheidung ist dem nach dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen.

Auf Grund des angeführten Sachverhaltes muss angenommen werden, dass Sie die angeführten Rechtsgüter durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnten.

Es ist Ihnen daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde vom 23. Jänner 2020, worin wie folgt ausgeführt wurde:
„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 27.12.2019, GZ. BHROSich-2019-243135/31-Ke, zugestellt am 02.01.2020, erhebe ich durch meinen

bevollmächtigten Vertreter in offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ wegen Gesetzwidrigkeit und stelle die Anträge,
das LVwG OÖ möge
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen; sowie
b) den angefochtenen Bescheid aufheben und der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auftragen, die sichergestellten Waffen unverzüglich an mich auszufolgen; oder
c) den Bescheid der belangten Behörde aufheben und dieser die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung eins Waffenverbotes liegen nicht vor. Gem. § 12 Abs. 1 WaffG darf ein Waffenverbot nur verhängt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen, Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Hievon kann in meinem Fall nicht im Entferntesten die Rede sein.

2. Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde selektiv jene Gründe herausgreift, die vermeintlich ihren Rechtsstandpunkt stützen könnte; Beweisergebnisse, die aber eindeutig für mich sprechen, bleiben völlig unberücksichtigt. Es ist offenkundig, dass der zuständige Sachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mir gegenüber voreingenommen gehandelt hat und nicht mit der erforderlichen Objektivität den gegenständlichen Fall beurteilt und entschieden hat.

3. So bleiben insbesondere folgende Umstände unberücksichtigt:
Ich habe mit Waffen über Jahrzehnte hindurch immer einwandfrei hantiert. Es gab zu keinem Zeitpunkt Probleme mit der Verwendung von Waffen durch meine Person.
Ich bin strafrechtlich unbescholten. Mein Strafregister ist leer.
Auch was das Lenken von Kraftfahrzeugen betrifft, gab es bei mir niemals Probleme. Es gab niemals eine Führerscheinabnahme oder gar einen Führerscheinentzug.
Die im Frühjahr 2019 bestandene Ehekrise ist überwunden. Dies bestätigen sowohl meine Frau als auch meine Kinder. Meine Frau und meine Kinder können auch bestätigen, dass ich seit Monaten keinen Tropfen Alkohol trinke und wir ein harmonisches Familienleben führen. Auch im Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zur Überprüfung meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat die zuletzt durchgeführte Haaranalyse, der ein Ergebnis im Dezember 2019 vorlag, vollinhaltlich bestätigt, dass ich seit Monaten keinen Alkohol konsumiert habe.
All diese Gesichtspunkte sprechen für mich und gegen die Verhängung eines Waffenverbots. Weshalb diese Gesichtspunkte aber bei der Entscheidung nicht berücksichtigt wurden, bleibt unerfindlich und zeigt, dass die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach offensichtlich mit vorgefasster Meinung an die Sache herangegangen ist.

4. Das Geschehen am 19.04.2019 wird im Polizeibericht nicht richtig widergegeben. Richtig ist lediglich, dass ich meinen Unmut über die aus meiner Sicht ungerechtfertigte Vorgangsweise der Polizeibeamten und über das Verhalten meiner Frau, die die Polizei gerufen hatte, geäußert habe. Dies ist menschlich verständlich. Daraus kann aber kein

Rückschluss auf meine Verlässlichkeit zum Führen und Verwenden von Waffen gezogen werden.
Die Angaben meiner Frau am 19.04.2019 gegenüber der Polizei waren von dem damaligen Ehestreit getragen. Meine Frau hat aufgrund ihrer Emotionen eine übertriebene Darstellung der Situation vorgenommen, die so nicht vollständig den Tatsachen entspricht. Meine Frau hat bereits im Mai 2019 einen Brief an den Sachbearbeiter der BH Rohrbach, Herrn K, geschickt, in dem sie die Dinge klargestellt hat. Leider ist darauf keine Reaktion der Behörde erfolgt.
Richtig ist auch, dass es aufgrund unberechtigter Eifersucht meiner Frau zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen meiner Frau und mir kam. Ich habe meine Frau aber bei diesem Vorgang nicht verletzt. Gegen mich wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und geführt. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht erfolgt. Es darf mir daher nicht zum Vorwurf gemacht werden, ich hätte meine Frau verletzt und damit den Straftatbestand des § 83 StGB verwirklicht.
Die im Polizeibericht enthaltenen angeblichen Angaben meiner Kinder treffen so nicht zu. Ich habe meinen Sohn G nicht aus dem Haus gejagt und hat sich dieser auch nicht die halbe Nacht in der Nähe des Hauses aufhalten müssen. Ich habe vor meiner Tochter L auch nicht im alkoholisierten Zustand mit einer Jagdwaffe hantiert. Ich habe meinen Sohn G auch nicht bei Waldarbeiten geschlagen und hätte nur das Einschreiten meines Bruders G ärgeres verhindern können. Meine Kinder wurden von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zeugenschaftlich befragt und haben meine Kinder diese Angaben in keiner Weise bestätigt. Ich habe auf die Aussagen meiner Kinder in keiner Weise Einfluss genommen, sie entsprechen den Tatsachen und sind der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen. Maßgebend sind die Angaben meiner Kinder als Zeugen vor der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und nicht der gegenständliche Polizeibericht, der den Sachverhalt in wesentlichen Punkten nicht richtig widergibt. Dass die Angaben meiner Kinder in wesentlichen Punkten übereinstimmen, macht ihre Angaben nicht unglaubwürdig, sondern bestätigt vielmehr die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen. Es ist auch unerfindlich, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach meine Kinder nicht früher zum gegenständlichen Sachverhalt befragt hat.

Es trifft nicht zu, dass ich jeden Tag zu viel Alkohol trinken würde und im alkoholisierten Zustand äußerst unberechenbar wäre. Ich trinke seit Monaten keinen Alkohol und habe auch zuvor nur mäßig Alkohol konsumiert. Hätte ich tatsächlich so viel Alkohol getrunken, wie mir unterstellt wird, wäre es irgendwann einmal im Straßenverkehr bei einer Verkehrskontrolle zu einer Führerscheinabnahme bzw. einem Führerscheinentzug gekommen.
Es trifft nicht zu, dass ich mich zunächst geweigert hätte, die Waffen herauszugeben. Der Zeitraum zwischen dem 24.04.2019 und dem 30.04.2019 ist dadurch erklärbar, dass ich die Waffen zunächst nicht herausgeben konnte, da gegen mich ja ein Betretungsverbot bestand. Außerdem wollte ich zur Vermeidung von Missverständnissen und weiteren unberechtigten Vorwürfen jedenfalls bei der Übergabe der Waffen meinen Rechtsvertreter dabei haben. Ich habe meinen Rechtsvertreter gebeten, mit dem Leiter der Amtshandlung einen Termin für die Übergabe der Waffen zu vereinbaren. Dies hat mein Rechtsvertreter auch getan, wobei der Polizeibeamte zunächst mit meinem Rechtsvertreter nicht sprechen wollte und erst nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach in ein Telefonat mit meinem Rechtsvertreter einwilligte. Es kam dann zu einer Verzögerung des

Termins für die Übergabe der Waffen, da einerseits der Leiter der Amtshandlung auf einer Schulung war,
andererseits mein Vertreter aufgrund eines berufsbedingten Auslandsaufenthaltes für einige Tage nicht verfügbar war. Die Übergabe der Waffen hat dann am 30.4.2019 in Anwesenheit meines Rechtsvertreters problemlos stattgefunden.

Richtig ist, dass gegen mich im Jahr 1999 ein Waffenverbot verhängt wurde, welches im Jahr 2003 aufgehoben wurde. Dieser Sachverhalt liegt derart lange zurück, dass er für die Beurteilung des gegenständlichen Falles keine Rolle mehr spielen kann. Durch die Aufhebung des Waffenverbots im Jahr 2003 hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bestätigt, dass keine Bedenken bestehen, dass ich Waffen führe und besitze. Ich habe mich seither auch waffenrechtlich immer einwandfrei verhalten und gab es in einem Zeitraum von 16 Jahren diesbezüglich keine Probleme oder Beanstandungen.

Was den Vorfall mit R V betrifft, hat das diesbezüglich geführte Strafverfahren diversionell geendet. Es ist zu keiner Verurteilung gekommen. Beim gegenständlichen Vorfall wurde im Übrigen nicht R V sondern ich verletzt und ist dies durch entsprechende medizinische Unterlagen, die im Strafverfahren vorgelegt wurden, belegt. Da eine strafrechtliche Verurteilung nicht erfolgt ist, darf mir dieser Sachverhalt auch in keiner Weise zum Nachteil gereichen.

Beweis: C H, pA des Beschwerdeführers als Zeugin;
RA Mag. Dr. H B, x/6, x als Zeuge;
PV;
weitere Beweise vorbehalten.

Ich ersuche, der Beschwerde Folge zu geben und das gegen mich verhängte Waffenverbot aufzuheben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14. Februar 2020 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 16. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus.

I.5.1. Der Bf, der eine hohe Waffenaffinität aufweist, verfügte, bevor deren Abnahme am 30. April 2019 über drei Jagdgewehre, die er grundsätzlich ordnungsgemäß verwahrt hatte. Schon im Jahr 1999 war über den Bf ein

Waffenverbot wegen illegalen Besitzes von Kriegsmaterial (tschechische Maschinenpistole) verhängt worden, das allerdings im Jahr 2003 wieder aufgehoben wurde. Auch jetzt noch behauptet der Bf nicht zu wissen, wie er in den Besitz dieser verbotenen Waffe kam und äußert sich negativ über die Behörden, die ihn unzureichend danach befragt hätten.

I.5.2. Im Jahr 2015 sah sich der Bf dazu veranlasst die Ehre seiner Frau in einem Handgemenge zu verteidigen, was ihm auch heute noch als „logische" Bewältigung der Situation erscheint, ohne, dass er über die alternative eines Rechtsweges reflektiert. Der Umstand, dass die Situation zu einer strafgerichtlichen Verhandlung mit abschließender Diversion führte, ist für die Gesinnung des Bf von sehr untergeordneter Bedeutung.

I.5.3. Am Dienstag dem 16. April 2019 jagte der Bf nicht nur seinen vierzehnjährigen Sohn abends aus dem Haus, sondern präsentierte sich der verängstigten zwölfjährigen Tochter mit einer seiner Jagdwaffen.

I.5.4. Am 19. April 2019 schließlich attackierte der Bf im Zuge eines eskalierenden Streites mit seiner Gattin sowohl brachial als auch durch Bewerfen mit toten Forellen, wobei im Zuge der Auseinandersetzung auch ein Blumenstock am Boden landete. Das diesbezüglich gegen den Bf geführte Strafverfahren wurde aufgrund der späteren Aussageverweigerung sämtlicher Familienmitglieder eingestellt. Die zu Hilfe gerufenen Polizeibeamten fanden die Gattin weinend, verängstigt und „fertig" vor, während der Bf aus einem geöffneten Fenster des Hauses die Beamten wüst beschimpfte, bevor es ihnen gelang – gegen den Widerstand des Bf – mit vereinten Kräften die Haustür aufzudrücken. In der Folge verhielt sich der Bf äußerst aggressiv, was die Androhung des Einsatzes des Pfeffersprays nach sich zog; schließlich aber wurde er, der sichtlich alkoholisiert war, weinerlich. Aufgrund eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes wurde der Bf von seinem älteren Sohn mit dem Wagen weggefahren. Im Anschluss daran berichteten die jüngeren Kinder des Bf unter Tränen von den Vorfällen am 16. April 2019.

I.5.5. Am 24. April 2019 verweigerte der Bf zunächst die Ausfolgung der Jagdwaffen den Beamten gegenüber, weshalb diese einvernehmlich – unter Beisein des Rechtsanwaltes des Bf – am 30. April 2019 durchgeführt wurde.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte zunächst festgehalten werden, dass der Bf seit dem Vorfall vom 19. April 2019 alkoholabstinent ist und auch davor kein übermäßiger Alkoholmissbrauch bestand, wenn der Bf auch fraglos Alkohol konsumiert hatte. Die Aussage der Kinder, sie hätten ihren Vater nur zu Geburtstagen bisweilen Bier trinken sehen (vgl. Rn 26

der Niederschrift), ist – angesichts der dokumentierten Umstände eher stark zu relativieren. Die fallspezifischen Umstände und Vorfälle sowie auch das Persönlichkeitsbild des Bf sind sohin jedenfalls von Alkoholmissbrauch losgelöst – allenfalls lediglich verstärkt beeinflusst – zu betrachten.
Generell ist klar zu konstatieren, dass die Aussagen des Bf sowie sämtlicher Familienangehörigen von Widersprüchlichkeiten und Realitätsferne gekennzeichnet waren, die ihren Ursprung in der klar zu Tage tretenden patriarchalischen Dominanz des Bf über seine Familie haben dürften (vgl. Rn28). Das unreflektierte, vehemente Bild, das der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bot, ist im Übrigen kaum mit der Persönlichkeit in Einklang zu bringen, die seine Kinder wie auch seine Gattin – gut abgestimmt – beinahe stereotyp zu zeichnen bemüht waren (vgl. ua. Rn 24, 26 . Die vom Bf negierte Druckausübung wurde ua. vom spontanen und emotionalen Wunsch der Tochter im Rahmen ihrer Befragung konterkariert, dass sie froh wäre, wenn das in Rede stehende Waffenverbot aufgehoben würde. Eher zögerlich versuchte sie in der Folge als Grund allgemein anzugeben, dass ja jeder ein Hobby brauche (vgl. Rn 20, 21).

II.2. Wenn auch das im Jahr 1999 wegen des Besitzes von verbotenem Kriegsmaterial gegen den Bf verhängte Waffenverbot im Jahr 2003 wieder aufgehoben wurde, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles die Art der Darstellung durch den Bf in der aktuellen mündlichen Verhandlung begleitend relevant. Nicht nur, dass er die Herkunft der hinter den Ziegeln des Kachelofens seines Neubaus aufgefundenen tschechischen Maschinenpistole nicht zu wissen behauptete, mokierte er sich über das damalige Vorgehen der Gendarmerie, die ihn nicht einmal danach gefragt haben soll, woher die Waffe stamme. Die Art und Weise seiner Darstellung wirft generell ein bedenkliches Licht auf seine Einstellung zu Waffen (vgl. Rn 02).

II.3. Ähnliches gilt für den Vorfall im Jahr 2015, in dessen Rahmen der Bf die Ehre seiner Frau handgreiflich verteidigt haben will, was ihm als einziger „logischer" Weg erschien (vgl. Rn 03). Bezeichnend ist auch hier die herablassende Aussage des Bf, wonach es sein könne, dass die Handgreiflichkeit mit seinem Nachbarn zu einer strafgerichtlichen Verhandlung mit abschließender Diversion geführt habe (vgl. Rn 10). Die mangelnde Bereitschaft zu Selbstreflexion diesbezüglich wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung offenkundig.

II.4.1. Die gravierendsten Ungereimtheiten in den jeweiligen Aussagen betreffen die Vorfälle im April 2019. Allseits unbestritten war zunächst lediglich, dass es zwischen dem Bf und seiner Gattin zu einer Auseinandersetzung kam, in deren Folge die Gattin die Polizei zu Hilfe rief.
Der Bf schilderte in der Verhandlung, dass sich nicht viel abgespielt habe. Er habe – seinen Geburtstag feiernd – mit einem Freund bis zu drei Bier getrunken und sei, nachdem er die Schafe versorgt hatte, mit verschmutzten Schuhen über eine

Treppe in den Keller gegangen, dessen Boden seine Frau soeben aufgewischt habe, worauf ein Wortwechsel entstanden sei, bei dem er zunächst gesagt habe, dass er sie nicht einmal mit einer Beißzange angreifen würde, worauf sie ihm wiederum eine Ohrfeige gegeben habe. Davon, dass er sie mit toten Forellen beworfen habe oder, dass es zu Handgreiflichkeiten gekommen sei, wollte der Bf nichts wissen (vgl. Rn 04 und 08). Auch von einem zu Bruch gegangenen Blumentopf berichtete der Bf nicht. Seine Darstellung wurde von seiner Gattin zeugenschaftlich beinahe wortgleich gestützt (vgl. Rn 11). Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass in der Verhandlung die Gattin quasi die Schuld an dieser Auseinandersetzung nicht nur völlig auf sich nahm, sondern, dass sie das Bewerfen mit den toten Forellen gänzlich, ja sogar deren Existenz auf der Kellerstiege, in Abrede stellte und den gefallenen Blumenstock mit einer Unachtsamkeit ihres Gatten zu erklären versuchte (vgl. Rn 13 und 15). Dem allerdings stehen die Aussagen der beiden zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten diametral entgegen, bei deren Eintreffen noch die Forellenkadaver und der gefallene Blumenstock – nach übereinstimmenden und völlig glaubhaften Aussagen – am Kellerabgang aufgefunden wurden (Rn 32, 35 und 39). Diese Umstände deuten daher klar auf das von der Gattin des Bf beim Eintreffen der Beamten geschilderte Handgemenge hin, das nunmehr von ihr jedoch (nicht nachvollziehbar) in Abrede gestellt wird. Entgegen der aktuellen Darstellung ist daher davon auszugehen, dass sowohl der Aggressionsausbruch, als auch das Bewerfen mit toten Fischen (wie sie am 19. April 2019 beschrieben worden waren) auch tatsächlich stattgefunden hatten. Diese Umstände veranlassten die Gattin des Bf offenkundig auch zur Beiziehung der Polizeiorgane. Die diesbezüglich (erstmals) in der öffentlichen mündlichen Verhandlung präsentierte Version, die Beiziehung der Sicherheitsorgane wäre ein gezielter Racheakt für vermeintliche eheliche Untreue des Bf gewesen, mutet hingegen als bedenklicher Versuch an, die Person des Bf (unter der bewussten Inkaufnahme der Folge, die Person seiner Gattin in Misskredit zu bringen) in ein harmloses Licht zu rücken (vgl. Rn 08 und 11). Gerade wegen der nunmehr deckungsgleichen Präsentation kommt den Darstellungen – nach Ansicht des erkennenden Richters – ein stark inszenierter Charakter zu.

II.4.2. Unbestritten ist hingegen, dass die Gattin des Bf die Polizei informierte und dabei ua. von Handgreiflichkeiten ihres Gatten sprach. Vor deren Eintreffen will der Bf mit seinem älteren Sohn in aller Ruhe gejausnet haben (vgl. Rn 05), wobei der Streit nicht zur Sprache gekommen sei. Dies ist zwar – der Lebenserfahrung nach – wenig glaubhaft, entspricht jedoch dem Grundtenor der Familiensituation, da auch der ältere Sohn selbst angab nichts mitbekommen zu haben. Dabei findet er sich in Gesellschaft mit seinen beiden jüngeren Geschwistern, die sich ebenfalls im Nahebereich des Hauses aufhielten, ohne den mutmaßlich lauten Streit wahrgenommen zu haben (vgl. Rn 17 und 23). Bezeichnend war hier die Aussage der zwölfjährigen Tochter, die angab, derartige Situationen „immer" zu verdrängen (vgl. Rn 17).

II.4.3. Beim Eintreffen der Beamten näherte sich ihnen die Gattin des Bf und berichtete unter Tränen, dass ihr Mann sie mit Forellen und auch sonst brachial attackiert habe, weshalb sie an der Schulter verletzt sei. Glaubhaft sagte der Zeuge GI K in der Verhandlung aus, dass er keinerlei Grund an der realistischen Darstellung zu zweifeln gehabt habe, was zudem durch die wüsten Beschimpfungen, die der Bf an die Beamten aus einem ebenerdigen geöffneten Fenster richtete, noch untermauert wurde. Gleichgehend äußerte sich auch GI R (vgl. Rn 32, 34, 37 und 43). Es ist also davon auszugehen, dass die Gattin des Bf tatsächlich unter Tränen, verängstigt und fertig auftrat, was aber wohl kaum dermaßen mit einer Tage zuvor in Erfahrung gebrachten ehelichen Untreue vereinbar scheint.

Gab der Bf noch in der Verhandlung an, er habe nur nachschauen wollen, wer da gekommen sei und dann bei den Polizisten nachgefragt, mutet auch diese Aussage skurril an, wenn man in Betracht zieht, dass die Beamten glaubhaft schilderten, dass sie – unter Zuhilfenahme eines ihnen von der Gattin des Bf übergebenen Schlüssels – die Haustür zunächst zwar aufschließen konnten, dann diese aber mit vereinten Kräften gegen den Widerstand des Bf aufdrücken mussten, um zum Bf ins Haus zu gelangen (vgl. Rn 05, 28, 32 und 38). Reichlich unglaubwürdig ist hingegen, dass – wie der ältere im Haus zu diesem Zeitpunkt anwesende Sohn behauptet – er nur gehört habe, dass sein Vater mit jemandem sprach.
Dass der Bf beim Eindringen der Polizisten ins Haus laut, aggressiv und renitent war, wird durch seine eigene Bemerkung gestützt, dass einer der Beamten ihm mit dem Pfefferspray gedroht habe, was wohl nicht erforderlich gewesen wäre, wenn sich der Bf (wie er jetzt bemüht war darzustellen) besonnen und ruhig verhalten hätte (vgl. Rn 33 und 38). Erst in Folge wechselte der Gemütszustand des Bf zu einem weinerlichen ductus (vgl. Rn 33 und 39).

II.4.4. Wiederum völlig glaubhaft schilderte der Zeuge K, dass es, nachdem der Bf von seinem Sohn vom Haus mit dem Auto weggefahren worden war, zu einem Gespräch mit der noch immer weinenden Gattin in der Küche kam, wobei – ebenfalls unter Tränen – zunächst der jüngere Sohn ua. von einem Vorfall berichtete, wonach er am 16. April 2019 von seinem Vater aus dem Haus gejagt worden war und in der Folge die Tochter weinend erzählte, dass sich an diesem Abend ihr ihr Vater mit einem Gewehr präsentiert hatte, weshalb sie sich sehr gefürchtet habe (vgl. Rn 40). Dies macht auch erklärlich, weshalb die Beamten – wenn auch vergeblich – in der Folge versuchten, die Schusswaffen sicherzustellen, die allerdings in einem Raum des Hauses, zu dem kein Schlüssel auffindbar war, verschlossen waren. Für die harmonisiert vom Bf, von seiner Gattin und vom jüngeren Sohn – ebenfalls erstmals in der Verhandlung präsentierte – Version, wonach der Sohn G aus Zorn über ein vom Vater verhängtes Mopedfahrverbot sich den Schilderungen der Mutter in Fortsetzung deren Übertreibungen angeschlossen habe, gilt hinsichtlich der Glaubwürdigkeit das zu den Ausführungen der Mutter in der Verhandlung Gesagte. Bezeichnend ist auch, dass die Tochter in der

Verhandlung angab, sie wisse nicht mehr, was sie dem Polizisten erzählt habe (vgl. Rn 19), wohingegen die Eltern sich erinnern konnten, dass sie danach gesagt habe, sie hätte diese Aussagen nie getätigt (vgl. Rn 08 und 13). Der Umstand, dass der Bf vor seiner Tochter mit einem Gewehr hantierte, kann sohin als gesichert angenommen werden. Dass die Verwahrung der Waffen – nach waffenrechtlichen Maßstäben – ordnungsgemäß erfolgte, tut der Feststellung keinen Abbruch, dass der Bf offenbar die Jagdwaffen als seine Domäne betrachtet, weshalb keines der sonstigen Familienmitglieder in der Lage war, etwa die Anzahl der Schusswaffen anzugeben (vgl. Rn 13, 19, 25 und 28).

II.5. Diese besondere Affinität zu Schusswaffen, war wohl auch dafür verantwortlich, dass es dem Bf am 24. April 2019 zunächst schwer fiel, dem gegen ihn verhängten Waffenverbot durch Ausfolgung seiner Waffen nachzukommen, weshalb diese Ausfolgung erst im Beisein des Rechtsbeistandes am 30. April 2019 von statten gehen konnte (Rn 42 und 43).

II.6. Übereinstimmend wurde von sämtlichen Familienmitgliedern der Bf als liebevoller und ruhiger Ehemann und Vater sowie das Familienleben als harmonisch beschrieben (vgl. Rn. 10, 13,22, 30). Entgegen diesen Darstellungen ist aufgrund der zahllosen Widersprüche von einem ganz anderen Personenbild des Bf auszugehen. Dass er bislang nur wenig in Kontakt mit den Sicherheitsbehörden kam, steht den obigen Feststellungen nicht entgegen und ist durchaus nachvollziehbar der schon beschriebenen patriarchalen Dominanz geschuldet.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050).

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer

Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Im vorliegenden Fall ist im Rahmen der vorzunehmenden Prognose abzuwägen, ob im Fall des Bf bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Für die diesbezügliche Erörterung bietet der vorliegende Sachverhalt verschiedene Anhaltspunkte, die keinesfalls isoliert voneinander, sondern vielmehr als Bestandteile eines Gesamtbildes zu betrachten sind.

III.3.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf eine erhöhte Affinität zu Waffen aufweist. Auch, wenn der Vorfall, der zur ursprünglichen Verhängung eines Waffenverbotes im Jahr 1999 führte, schon lange zurückliegt, erweckt die Einstellung des Bf zu der von ihm besessenen, als verbotenes Kriegsmaterial einzustufenden, tschechischen Maschinenpistole der Marke Skorpion auch heute noch gröbliche Bedenken. Weder konnte oder wollte er in der aktuellen mündlichen Verhandlung den Besitz erklären noch zeigte er auch nur den Funken von Einsicht. Vielmehr mokierte er sich über das damalige Verhalten der Behörden. Weiters beschrieb er detailliert die – bis zu deren Ausfolgung besessenen – Jagdwaffen, wobei anzumerken ist, dass er diese ordnungsgemäß verwahrt hatte. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den Umstand zu legen, dass offenkundig sämtlichen Familienmitgliedern die emotionale Beziehung des Bf zu seinen Waffen, die klar als seine Domäne betrachtet werden, bewusst ist. Der 21-jährige Sohn etwa gab zwar an, die Jagdprüfung einst machen zu wollen, wusste aber nicht einmal, wie viele Jagdgewehre im Besitz seines Vaters gewesen seien. Der spontane und emotional geäußerte Wunsch der 12-jährigen Tochter, sie wäre froh, wenn ihr Vater wieder in den Besitz seiner Waffen kommen würde, gründet nicht in der eigenen Begeisterung für diese Waffen, sondern offenbar in der Bedeutung, die jene für den Vater haben. Dass der Bf den Druck des auf ihn lastenden Waffenverbotes unmittelbar an seine Familie weitergibt und verstärkt, kam in der öffentlichen mündlichen Verhandlung klar zu Tage, da nur auf diese Weise, die größtenteils

realitätsfernen und widersprüchlichen Aussagen sowohl der Gattin als auch der Kinder verständlich werden. Hier ist auf die patriarchale Dominanz zu verweisen, die das konkrete Familienbild kennzeichnet. Wie stark dieser Druck offensichtlich ist, wird in dem Umstand deutlich, dass vor Verhängung des Betretungsverbotes am 19. April 2019 die weinende und völlig derangierte Gattin noch sehr glaubhaft angab von ihrem Mann geschlagen worden zu sein, während sie – schlicht nicht nachvollziehbar – in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab, selbst den Gatten geschlagen zu haben.

Einen weiteren Mosaikstein bildet der Umstand, dass der Bf nicht bereit war am 24. April 2019 – nach Aushändigung des Waffenverbotes – sofort die Waffen auszufolgen, sondern erst durch seinen Rechtsvertreter eine diesbezügliche Lösung herbeigeführt werden konnte.

III.3.2.2. In weiterer Folge ist auf das beim Bf – nicht nur einmalig aufgetretene – Aggressionspotential hinzuweisen. Wenn auch der Vorfall im Jahr 2015, bei dem der Bf die Ehre seiner Gattin handgreiflich verteidigte, lediglich zu einer diversionellen Ahndung führte, muss dennoch festgehalten werden, dass dem Bf auch heute noch seine damalige Verhaltensweise als einzig „logisch" erscheint, wohingegen die Beschreitung des Rechtsweges keine gangbare Alternative darstellt. Das strafgerichtliche Prozedere im Nachhinein hat für den Bf, der es nur als möglich ansah, dass es eine Verhandlung mit diversionellem Ergebnis für ihn gegeben hatte, keine erkennbare Relevanz.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, jagte der Bf seinen damals 14-jährigen Sohn am 16. April 2019 abends für zumindest mehrere Stunden aus dem Haus. Der Zustand des Bf dürfte zwar auch an diesem Tag (wie auch in der Folge am 19. April 2019) alkoholisiert gewesen sein, doch ergab die Untersuchung vom Mai 2019 keinen markanten Alkoholmissbrauch. Ein in der Verhandlung vorgelegtes medizinisches Gutachten negiert ebenfalls das Vorliegen von Alkoholabhängigkeit und Komorbidität. Alkohol dürfte sohin beim Bf das Aggressionspotential zwar steigern, nicht aber alleine dafür verantwortlich sein.

Ebenfalls am Abend des 16. April 2019 präsentierte sich der Bf seiner verängstigten 12-jährigen Tochter mit einem Jagdgewehr, wie sie (nach dem festgestellten Sachverhalt) den Polizeibeamten am 19. April 2019 weinend berichtete. Dass sie nunmehr angibt, sie habe ihren Vater nicht mit Waffen gesehen, weist wiederum auf die schon oben beschriebene Drucksituation der Verängstigung hin, der sie ausgesetzt ist. Jedenfalls kommt dem Momentum des sich seiner minderjährigen Tochter mit einer Schusswaffe angsteinflößenden Präsentierens in der vorzunehmenden Prognose ein entscheidendes Gewicht zu. Hier muss klar von missbräuchlicher Verwendung gesprochen werden.

Schließlich ist auf den Streit des Bf mit seiner Gattin am 19. April 2019 Bedacht zu nehmen, im Zuge dessen er sie nicht nur brachial attackierte, sondern auch mit toten Forellen bewarf und dem nicht zuletzt eine Topfpflanze zum Opfer fiel. Das Bewerfen mit toten Forellen per se weist zwar keinen unmittelbaren Waffenbezug auf, legt jedoch die Annahme nahe, dass der Bf bei Aggressionsausbrüchen durchaus im Stande ist, alle ihm im Moment zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Dass dieser Auseinandersetzung keine strafgerichtliche Ahndung folgte, ist allein dem Umstand geschuldet, dass die Familienangehörigen des Bf die Aussage verweigerten.

Ebenfalls für das erhöhte Aggressionspotential spricht, dass der Bf die zu Hilfe gerufenen Polizeibeamten nicht nur gröblich beschimpfte, sondern sie auch aktiv am Betreten des Hauses zu hindern versuchte und erst durch Androhung des Einsatzes von Pfefferspray zur Raison gebracht werden konnte. Bezeichnend für die Gesinnung des Bf ist, dass er nunmehr vermeint, dass bei den Vorfällen am 19. April 2019 eigentlich nicht viel passiert sei.

III.3.2.3. In einer Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass beim Bf nicht nur eine hohe emotionale Bindung zu seinen Waffen, sondern auch ein massiv gesteigertes Aggressionspotential, gepaart dieses mit Waffen in Verbindung zu bringen (konkret geschehen im Präsentieren des Jagdgewehres vor seiner eingeschüchterten zwölfjährigen Tochter) vorliegt. Die ungünstige Prognose wird nicht zuletzt dadurch gestützt, dass der Bf offensichtlich in der Lage ist, seine Familienangehörigen zu realitätsfernen Darstellungen zu bestimmen.

III.3.3. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen sohin klar das Maß, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree